Der Abschlußzwang und seine Entwicklung.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Richard Hoffschmidt

aus Zell a. d. Mosel.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Fr. Leonhard.

Wohl kein Rechtsbegriff ist in seiner Entwicklung so von den Verhältnissen des Krieges beeinflußt worden, wie der Zwangsvertrag. Man versteht unter Zwangsvertrag im allgemeinen die auf einer Norm der Rechtsordnung beruhende rechtliche und willensfremde Verpflichtung, mit einem Rechtssubjekt einen Vertrag zu schließen. Der innere Grund, der selbst in einem individualistisch geordneten Wirtschaftsleben einen solchen Zwang rechtfertigt, war letzten Endes der Umstand, daß bei allzugroßer Handlungsfreiheit der Einzelne von einer geschlossenen Wirtschaftsmacht tatsächlich seiner Freiheit beraubt werden konnte. Das beste Beispiel für die Zeit vor dem Kriege war die Verpflichtung der Eisenbahn, mit Jedermann einen Frachtvertrag zu schließen. Hier ist das Interesse der Allgemeinheit wirklich groß genug, um den Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit zu rechtfertigen. Es ist daher begreiflich, daß diese Verpflichtung sogar von den meisten Kulturstaaten untereinander übernommen ist. Dagegen ist eine Reihe anderer Fälle, bei denen entweder die erforderliche Rechtsnorm fehlt oder es sich nur um einen tatsächlichen moralischen oder sittlichen Zwang handelt, auszuschließen. Das Gleiche gilt von Fällen, in denen keine Verpflichtung zum Tun, sondern nur die Verpflichtung, eine Erklärung gegen sich gelten zu lassen, vorliegt. Vor allem aber trifft dies m. E. zu für Folgerungen, die man neuerdings aus § 826 B. G. B. hat ziehen wollen, daß nämlich nicht nur eine sittenwidrige Schädigung durch Handeln schadenersatzpflichtig mache, sondern daß auch bei einer Möglichkeit der Schädigung durch Nichthandeln ein Zwang zum Handeln gegeben sei. (Kontrahierungszwang). Die gegenteilige Ansicht wird von Nipperdey in seiner Schrift Kontrahierungszwang oder diktierter Vertrag eingehend begründet.

Die mit dem Kriege einsetzende Zwangswirtschaft griff diese bisher wenig entwickelte Rechtseinrichtung auf, um sie zur rechtlichen Grundlage des ganzen Systems der Kriegswirtschaft zu machen. Die

D. Marburg 1924

Rechtsnormen finden sich in zahlreichen meist auf dem sogenannten Ermächtigungsgesetz vom 30. Juli 1914, beruhenden, wenig einheitlich bezüglich des Wortlautes wie auch der Konstruktion ausgebauten Verordnungen. Desgleichen entstanden zahlreiche neue Rechtsträger, die unter zunehmender „öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichtenverschiebung" (Hatschek) die neue Wirtschaft tragen sollten und aus deren Tätigkeit heraus sich eine Fülle neuer Fälle des Zwangsvertrages ergab. Hier ist die Frage, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche oder um überhaupt keine Vertragsgebilde handelt, sehr bestritten. Mir scheint, daß das Vorhandensein privatrechtlicher Vertrags*formen* nicht geleugnet werden kann, aber der im allgemeinen nach öffentlichem Recht lebende Staat brachte in und durch diese Formen einen anderen Geist in die Wirtschaft. Nicht die wirtschaftliche, sondern die künstlich geschaffene rechtliche Macht wird für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses maßgebend. Wann hier schon von einem Vertragsverhältnis gesprochen werden kann, und wann man darüber hinaus ist, ist eine noch wenig einheitlich beantwortete Frage. Daher ist die Trennung echter und unechter Fälle hier besonders schwierig.

Nach dem Kriege wurde das Problem in den Streit der Befürworter und Gegner der Sozialisierung hineingezogen. Bei der sogenannten Planwirtschaft, deren Ausbau allerdings über das Anfangsstadium kaum hinausgekommen sein dürfte, bildete nämlich der gesetzliche Zwang zum Vertragsschluß das unentbehrliche Mittel zur Erzielung eines vorgedachten Wirtschaftsverlaufes. — Auch hier traten wieder öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte stark hervor und waren mit einer bewußten Abkehr von individualistischer Wirtschaftsordnung gleichbedeutend.

Die Hauptbeispiele sind die Regelung der Kohlen-, Kali- und Eisenwirtschaft. Hierbei sind nunmehr Arbeitnehmer und -Geber, Hersteller und Verbraucher maßgebend beteiligt und andererseits ist gesetzlich festgelegt, in wie weit die eine oder andere der Parteien zur Durchführung der Wirtschaft Verträge bestimmten Inhalts abschließen muß. Die praktische Durchführung hat allerdings bis heute keine großen Ergebnisse und auch wohl nur wenig gute Erfahrungen gezeitigt.

Als Gegenwirkung hat die Privatindustrie versucht, durch freiwilligen Zusammenschluß von in volkswirtschaftlichem Sinne zusammengehörigen Betrieben das Gleiche zu erreichen. Die unsicheren außenpolitischen Verhältnisse jedoch haben eine Entscheidung dieser für die künftige Gestaltung des Wirtschaftslebens wesentlichen Frage einstweilen zurückgedrängt.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.